

Ehrenordnung

Stand: März 2014

Aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Kamen am _____ folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Auskunftspflichten

(1) Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats-, Ausschuss-, Kommissions- und Beiratsmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:

1. Namen, Vorname, Anschrift,
2. Familienstand, ggf. Name der Ehefrau bzw. des Ehemannes und der Kinder,
3. der gegenwärtig ausgeübte Beruf, insbesondere
 - a) bei unselbständigen Tätigkeit:
Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung
 - b) bei selbständigen Gewerbebetreibenden:
Angabe der Firma und Art des Gewerbes
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen:
Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma

Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufes erfolgen.

5. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz,
 6. Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
 7. Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien,
 9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeiten in der Stadt Kamen
 10. Verwandtschaftsbeziehungen zu Angehörigen der Stadtverwaltung Kamen in gerader Linie und in der Seitenlinie des ersten und zweiten Grades (entsprechendes gilt für verschwägte Personen). Gleiches gilt für Neben- und Eigenbetriebe der Stadt.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats-, Ausschuss-, Kommissions- und Beiratsmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt Kamen anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen und soweit Interessen der Stadt Kamen berührt werden.
- (4) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (5) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 – 8 gemachten Angaben werden in geeigneter Form jährlich öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 und 9 - 10 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 3

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Abs. 1 oder § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW besteht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Ehrenordnung vom 06.07.1995 außer Kraft.